



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

---

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 75/2018

**Ansiedlungspraxis am AirportPark FMO in Greven**

**Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 29.11.2018**

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP 17a** der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018

### Beschlussvorschlag

**für den Regionalrat:**

Zustimmung

Kenntnisnahme

## **Beantragung eines Tagesordnungspunktes für den Regionalrat am 17.12.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Regionalrat am 17.12.2018 beantragen wir einen Tagesordnungspunkt zur Ansiedlungspraxis am AirportPark FMO in Greven.

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Vorbemerkungen:

Die Kleine Anfrage 17/4067 an die Landesregierung NRW befasst sich mit der Frage der Ansiedlungspraxis im AirportPark FMO und in diesem Zusammenhang mit Entscheidungen des Regionalrates Münster und Auskünften der Bezirksregierung Münster an die Landesregierung.

Der Fragesteller (MdL Rüße) zitiert zunächst die Festlegungen im jetzt rechtskräftigen Regionalplan Münsterland:

*"Ziel 19.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):*

*1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabenträgern zu erfolgen.*

*2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des Airport-Parks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird. ..."*

"Diese zielförmigen Festlegungen", so der Fragesteller weiter "sind von allen nachgeordneten Plangebern zu beachten und sind insofern nicht abwägbar. Dies gilt auch für die Zweckbindung bei der Ansiedlung von Unternehmen im AirportPark. Dies wird in Ziel 18.2 näher begründet:

*"In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund*

*ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten."*

"Für den AirportPark FMO bedeutet dies, dass nur standort- und zweckgebundene Anlagen für flughafenaffine Nutzungen zulässig sind (siehe Ziel 19.1)."

Die antwortende Landesregierung führt in ihrer Vorbemerkung dazu aus:

"Nach Ziel 8.1-6 Satz 1 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) ein landesbedeutsamer Flughafen. Nach Satz 2 des Ziels sind die landesbedeutsamen Flughäfen einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln. Dem entspricht der Regionalplan Münsterland, indem er neben einer zeichnerischen Festlegung des FMO auch unmittelbar am Flughafen einen zweckgebundenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt (Airportpark) und für diesen textlich in Ziel 19.1 eine Zweckbindung vorsieht. Nach Ziel 19.1 (2.) des Regionalplans sind innerhalb des Airportparks nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die u. a. auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind. Diese Zweckbindung ist vergleichbar mit der Erläuterung zum LEP-Ziel 8.1-6, wonach sich die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren soll, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen.

Sowohl LEP als auch Regionalplan Münsterland legen jedoch weder fest noch lässt sich aus ihnen ableiten, dass im Airportpark nur solche Anlagen zulässig sein sollen, für deren Betrieb die Nähe zum Flughafen bzw. der Bezug zum Flugverkehr unentbehrlich ist oder deren Betrieb in einem unzertrennbaren Zusammenhang mit dem Flughafen selbst steht."

Weiter führt die Landesregierung aus:

"Die bisherigen Bauleitplanungen der Stadt Greven und die Unternehmensansiedlungen im Airportpark sind im Einvernehmen mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde Münster erfolgt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Münster entsprechen sowohl die Bauleitplanungen der Stadt Greven als auch die bisher erfolgten Unternehmensansiedlungen dem Ziel 19.1 (2.) des Regionalplans Münsterland. Die Konformität für die einzelnen Ansiedlungen wurde – je nach Einzelfall – u. a. mit bestehenden Lieferketten, unternehmensinternen Betriebsabläufen, der Möglichkeit zum Warentransport und der -beschaffung per Luftfracht, der Erreichbarkeit für Kunden sowie der Produktdistribution begründet."

Dazu stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die folgenden Fragen:

1. Wieso gelangt die Landesregierung innerhalb der Beantwortung ihrer Kleinen Anfrage zu so unterschiedlichen Einschätzungen wie im Folgenden dargelegt?

Einerseits - so die Landesregierung - lege der Regionalplan Münsterland weder fest, noch lasse sich aus ihm ableiten, dass im Airportpark nur solche Anlagen zulässig sein sollen, für deren Betrieb die Nähe zum Flughafen bzw. der Bezug zum Flugverkehr unentbehrlich seien oder deren Betrieb in einem unzertrennbaren Zusammenhang mit dem Flughafen selbst stehe.

Andererseits - so die Landesregierung - lege der Regionalplan unmittelbar am Flughafen einen zweckgebundenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest (Airportpark) und sehe für diesen textlich in Ziel 19.1 eine Zweckbindung vor, wobei zudem nach Ziel 19.1 (2.) des Regionalplans innerhalb des Airportparks nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig seien, die u. a. auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen seien?

2. Kann die Regionalplanungsbehörde diese scheinbar widersprüchlichen Aussagen verständlich auslegen?

3. Wie die antwortende Landesregierung mitteilt (s.o.) entsprechen nach "Auffassung der Regionalplanungsbehörde Münster ... sowohl die Bauleitplanungen der Stadt Greven als auch die bisher erfolgten Unternehmensansiedlungen dem Ziel 19.1 (2.) des Regionalplans Münsterland. Die Konformität für die einzelnen Ansiedlungen wurde – je nach Einzelfall – u. a. mit bestehenden Lieferketten, unternehmensinternen Betriebsabläufen, der Möglichkeit zum Warentransport und der -beschaffung per Luftfracht, der Erreichbarkeit für Kunden sowie der Produktdistribution begründet."

Wie wurden diese Begründungen aus den Festlegungen des Regionalplanes hergeleitet?

4. Warum folgt aus den seitens der Bezirksregierung gegenüber der Landesregierung dargelegten Kriterien eine Begründbarkeit für die erfolgten und geplanten Unternehmensansiedlungen, obwohl es am FMO kein nennenswertes Aufkommen an Frachtflug gibt und auch weitere Kriterien nicht erfüllt sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

5. Ist es zutreffend, dass man mit dieser Argumentation im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse die Ansiedlung eines jeden Unternehmens im APP begründen kann? Wenn nein, bitte begründen.

6. Ist letzteres, also die Verfügbarkeit des APP für alle, jetzt so beabsichtigt?

Abschließend eine grundsätzliche Frage:

7. Ist die gegenwärtige Handhabung der Ansiedlungspraxis gerecht gegenüber allen Gemeinden im Münsterland, welche für die Realisierung des AirportPark FMO auf einen Gewerbeflächenanteil auf dem eigenen Gebiet verzichtet haben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Steinfurt, den 29.11.2018